

Amtliche Mitteilung

43. Jahrgang, Nr. 04/2022

11. Februar 2022

Seite
1 von 3

- Änderung der Festsetzung von Höchstzahlen
in den
Bachelor- und Masterstudiengängen
der Berliner Hochschule für Technik
zum Wintersemester 2021/22
und zum Sommersemester 2022
(ZuLO WiSe 21/22, SoSe 22)
vom 10.06.2021

vom 03.02.2022

**Änderung der Festsetzung von
Höchstzahlen in den
Bachelor- und Masterstudiengängen
der Berliner Hochschule für Technik
zum Wintersemester 2021/22
und zum Sommersemester 2022
(ZuLO WiSe 21/22, SoSe 22)
vom 10.06.2021

vom 03.02.2022**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Ziffer 12 Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) ändert der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik die Festsetzung von Höchstzahlen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Berliner Hochschule für Technik zum Wintersemester 2021/22 und zum Sommersemester 2022 (ZuLO WiSe 21/22, SoSe 22) vom 10.06.2021 (A.M. 11/2021) wie folgt:

§ 1 Änderung

Zur Ausschöpfung freier Kapazitäten aus dem Wintersemester 2021/22 wird folgender Passus ergänzt:

4. Erschöpfung der Kapazität

Sofern eine Lehreinheit in ihren Studiengängen aus dem Zulassungstermin des Wintersemesters 2021/22 freigebliebene Kapazitäten aufweist, sind diese zum nächsten Zulassungstermin des Sommersemester 2022 möglichst zu verrechnen und zusätzlich anzubieten.¹ Die Verteilung der Umlage auf die Studiengänge innerhalb einer Lehreinheit wird dabei in folgender Rangfolge priorisiert:

- (1) Innerhalb eines Studiengangs mit semesterweiser Aufnahme („reguläre Studiengangsreferenz“):
Die verfügbaren Studienplätze aus dem Wintersemester werden im Sommersemester verrechnet und zusätzlich erneut angeboten.
- (2) Innerhalb einer Lehreinheit bei Studiengängen mit jährlicher Aufnahme zum Wintersemester („reguläre Lehreinheitsreferenz“):
Die freie Kapazität wird auf andere (zulassungsbeschränkte) Studiengänge mit Aufnahme zum Sommersemester umgelegt. Ist dies nicht unter Studiengängen mit derselben Abschlussart vollständig möglich, werden die verfügbaren Studienplätze auch in Studiengängen mit anderen Abschlussarten vergeben. Bei der Verrechnung ist der unterschiedliche Lehraufwand der Studiengänge zu berücksichtigen.

¹ Unter Berücksichtigung insbesondere der Sicherstellung und Wahrung des regulären Lehrbetriebs unter den jeweiligen Restriktionen und Rahmenbedingungen. Die hierzu erforderlichen Rücksprachen erfolgen zwischen den Fachbereichen / Lehreinheiten / Studiengängen sowie der Studienverwaltung.

- (3) Innerhalb eines Studiengangs mit jährlicher Aufnahme zum Wintersemester („*außerplanmäßige Studiengangsreferenz*“):
Sofern nicht bereits explizit in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt, wird geprüft, ob eine Aufnahme von Studierenden zum 2. Studienplansemester oder eine außerordentliche Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester innerhalb eines Studiengangs möglich ist.
- (4) Innerhalb einer Lehreinheit bei Studiengängen mit jährlicher Aufnahme zum Wintersemester („*außerplanmäßige Lehreinheitsreferenz*“):
Sofern nicht bereits explizit in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt, wird geprüft, ob eine Aufnahme von Studierenden zum 2. Studienplansemester oder eine außerordentliche Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester in anderen Studiengängen derselben Lehreinheit möglich ist. Bei der Verrechnung ist der unterschiedliche Lehraufwand der Studiengänge zu berücksichtigen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik in Kraft.

Berlin, den 03.02.2022
Berliner Hochschule für Technik